

Jahresbericht

Der Jahresbericht beschreibt die organisatorische und betriebliche Entwicklung sowie das finanzielle Ergebnis der Schweizerischen Nationalbank. Als börsenkotiertes Unternehmen veröffentlicht die Nationalbank im Jahresbericht zudem Angaben zur Corporate Governance (Richtlinie Corporate Governance der SIX Swiss Exchange AG).

Der Jahresbericht bildet zusammen mit der Jahresrechnung der Nationalbank den Finanzbericht, d.h. den aktienrechtlichen Geschäftsbericht der Schweizerischen Nationalbank (Art. 958 OR). Bei der SNB hat der Jahresbericht die Funktion des Lageberichts (Art. 961c OR).

Die Erfüllung des gesetzlichen Mandats der Nationalbank wird im Rechenschaftsbericht erläutert.

1

Corporate Governance

1.1 GRUNDLAGEN

Die Nationalbank ist eine spezialgesetzliche Aktiengesellschaft, die unter Mitwirkung und Aufsicht des Bundes verwaltet wird. Organisation und Kompetenzordnung bestimmen sich nach dem Nationalbankgesetz vom 3. Oktober 2003 (NBG) und dem Organisationsreglement der Nationalbank vom 14. Mai 2004 (OReg). Gesetz und Reglement treten bei der Nationalbank an die Stelle der Gesellschaftsstatuten.

Auftrag

Der Auftrag der Nationalbank ergibt sich direkt aus der Bundesverfassung (BV). Nach Art. 99 BV hat die Nationalbank eine Geld- und Währungspolitik zu führen, die dem Gesamtinteresse des Landes dient. Zudem verankert Art. 99 BV die Unabhängigkeit der Nationalbank und verpflichtet sie, aus ihren Erträgen ausreichende Währungsreserven zu bilden, wobei ein Teil davon in Gold zu halten ist. Schliesslich bestimmt die Bundesverfassung, dass die Nationalbank ihren Reingewinn zu mindestens zwei Dritteln an die Kantone abzuliefern hat.

Nationalbankgesetz und Ausführungserlasse

Der gesetzliche Rahmen für die Tätigkeit der Nationalbank ergibt sich in erster Linie aus dem Nationalbankgesetz. Das NBG konkretisiert den verfassungsrechtlichen Auftrag (Art. 5) sowie die Unabhängigkeit der Nationalbank (Art. 6). Es enthält als Gegengewicht zur Unabhängigkeit eine Rechenschafts- und Informationspflicht der Nationalbank gegenüber Bundesrat, Parlament und Öffentlichkeit (Art. 7). Der Geschäftskreis der Nationalbank ist in den Art. 9–13 umschrieben. Das Instrumentarium, das die Nationalbank für die Umsetzung der Geldpolitik und die Anlage der Währungsreserven einsetzt, ist in den Richtlinien über das geldpolitische Instrumentarium sowie in den Richtlinien für die Anlagepolitik festgelegt.

Ferner enthält das NBG Rechtsgrundlagen für die Erhebung von Finanzmarktstatistiken, die Einforderung von Mindestreserven bei den Banken und die Überwachung von Finanzmarktinfrastrukturen. Ausführungsbestimmungen zu diesen hoheitlichen Befugnissen finden sich in der Nationalbankverordnung (NBV), die durch das Direktorium der Nationalbank erlassen wird.

Schliesslich legt das NBG auch die Grundlagen der Organisation der Nationalbank fest (Art. 2, 33–48).

Die Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) ist für die Nationalbank nicht anwendbar, da sie keine Aktiengesellschaft nach Art. 620–763 OR ist. Soweit das Nationalbankgesetz Spielraum lässt, wendet die Nationalbank die Vorschriften der VegüV an. Das gilt insbesondere für das Verbot des Organ- und Depotstimmrechts sowie die Anforderungen an die unabhängige Stimmrechtsvertretung und ihre Befugnisse.

1.2 AKTIONÄRE

Das Aktienkapital der Nationalbank beträgt 25 Mio. Franken und ist voll einbezahlt. Es ist in 100 000 Namenaktien mit einem Nennwert von je 250 Franken eingeteilt. Die Namenaktien der Nationalbank werden an der Schweizer Börse (SIX Swiss Exchange) im «Swiss Reporting Standard» gehandelt.

Börsenkotierte Namenaktien

Die Kantone und Kantonalbanken erhöhten ihren Aktienbestand im Jahr 2020 um insgesamt 267 Aktien. Ende 2020 hielten sie damit 50,0% des Aktienkapitals gegenüber 49,7% im Vorjahr. Von den weiteren eingetragenen Aktien in der Höhe von 27,5% des Aktienkapitals befinden sich 27 077 Aktien im Besitz von Privataktionären. Davon sind 15 359 Aktien stimmberechtigt. Der Anteil der nicht eingetragenen Aktien (Dispobestand) sank innert Jahresfrist von 24,0% auf 22,6%.

Das Total der stimmberechtigten Aktien nahm gegenüber dem Vorjahr zu. Ende 2020 hielten 26 Kantone (Vorjahr: 26) und 23 Kantonalbanken (23) 76,1% der stimmberechtigten Aktien (77,2%). Der Stimmrechtsanteil der Privataktionäre stieg von 22,3% auf 23,4% an. Die Eidgenossenschaft ist nicht Aktionärin.

Grösste Aktionäre waren der Kanton Bern mit 6,63% (6630 Aktien), der Kanton Zürich mit 5,20% (5200 Aktien), Prof. Dr. Theo Siegert, Düsseldorf, mit 5,04% (5039 Aktien), der Kanton Waadt mit 3,40% (3401 Aktien) und der Kanton St. Gallen mit 3,00% (3002 Aktien).

Die Mitglieder des Bankrats hielten 2020 keine Aktien der Nationalbank. Gemäss dem Verhaltenskodex für die Mitglieder des Bankrats ist diesen das Halten der Aktien untersagt. Ein Mitglied des Erweiterten Direktoriums sowie eine einem Mitglied des Direktoriums nahestehende Person hielten am 31. Dezember 2020 je eine Aktie (siehe auch Tabelle «Vergütungen an die Geschäftsleitung (mit Sozialbeiträgen des Arbeitgebers)» auf Seite 206).

Rechte der Aktionäre

Die Rechte der Aktionäre werden durch das Nationalbankgesetz bestimmt; das Aktienrecht findet nur ergänzend Anwendung. Weil die Nationalbank einen öffentlichen Auftrag wahrnimmt und unter Mitwirkung und Aufsicht des Bundes verwaltet wird, sind die Aktionärsrechte im Vergleich zu einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft eingeschränkt. Aktionäre, die nicht dem öffentlich-rechtlichen Sektor angehören, sind höchstens mit 100 Aktien stimmberechtigt. Der Dividendenanspruch ist auf maximal 6% des Aktienkapitals beschränkt; der übrige ausschüttbare Bilanzgewinn geht zu einem Drittel an den Bund und zu zwei Dritteln an die Kantone.

Der Jahresbericht und die Jahresrechnung unterliegen der Genehmigung durch den Bundesrat, bevor sie der Generalversammlung zur Abnahme vorgelegt werden. Weitere vom Aktienrecht abweichende Vorschriften bestehen für die Einberufung, die Tagesordnung und die Beschlussfassung der Generalversammlung. Allfällige Verhandlungsgegenstände mit Anträgen von Aktionären müssen von mindestens 20 Aktionären unterzeichnet sein und der Präsidentin oder dem Präsidenten des Bankrats rechtzeitig vor Erlass der Einladung schriftlich eingereicht werden (siehe Seite 159, Mitwirkungsrechte der Aktionäre).

Information der Aktionäre

Bekanntmachungen an die Aktionäre erfolgen grundsätzlich schriftlich an die im Aktienregister eingetragene Adresse und durch einmalige Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Aktionäre erhalten nur Informationen, die auch öffentlich bekanntgemacht werden.

Unabhängige Stimmrechtsvertretung

Die Nationalbank ermöglicht ihren Aktionären, der unabhängigen Stimmrechtsvertretung sowohl schriftlich als auch elektronisch Vollmachten und Weisungen zu erteilen.

1.3 ORGANISATIONSSTRUKTUR

Departemente

Die Nationalbank hat je einen Sitz in Bern und Zürich. Sie ist in drei Departemente gegliedert. Die organisatorischen Einheiten des I. und III. Departements befinden sich mehrheitlich in Zürich, diejenigen des II. Departements mehrheitlich in Bern. Die drei Departemente der Nationalbank werden von je einem Mitglied des Direktoriums und seinem Stellvertreter geleitet.

Die Niederlassung Singapur ermöglicht es der Nationalbank, den asiatisch-pazifischen Teil der Devisenreserven effizient zu bewirtschaften und dient auch der Umsetzung der Geldpolitik. Die lokale Präsenz erlaubt ausserdem eine vertiefte Beobachtung und Analyse der Entwicklungen an den Finanzmärkten und fördert das Verständnis der Markt- und Wirtschaftsbedingungen im asiatisch-pazifischen Raum.

Niederlassung

Für die Beobachtung der Wirtschaftsentwicklung und die Erläuterung der Politik der Nationalbank in den Regionen sind die Delegierten für regionale Wirtschaftskontakte zuständig. Die Nationalbank unterhält deshalb Vertretungen an den beiden Sitzen in Bern und Zürich sowie in Basel, Genf, Lausanne, Lugano, Luzern und St. Gallen. Die Delegierten werden von regionalen Wirtschaftsbeiräten unterstützt, die zuhanden des Direktoriums die Wirtschaftslage und die Auswirkungen der Geld- und Währungspolitik in ihrer Region beurteilen und mit den Delegierten einen regelmässigen Informationsaustausch pflegen.

Vertretungen

Für die Annahme und Ausgabe von Noten und Münzen unterhält die Nationalbank ergänzend 13 Agenturen, die von Kantonalbanken geführt werden. Die Agentur Altdorf wurde per Ende Dezember 2020 nach der Kündigung der entsprechenden Vereinbarung durch die Urner Kantonalbank geschlossen.

Agenturen

1.4 ORGANE UND KOMPETENZORDNUNG

Die Organe der Nationalbank sind die Generalversammlung, der Bankrat, das Direktorium und die Revisionsstelle. Die Zusammensetzung der Organe findet sich auf Seite 225 f.

Die Generalversammlung wählt fünf der elf Mitglieder des Bankrats sowie die Revisionsstelle; die Mitglieder des Bankrats werden im Rahmen von Einzelabstimmungen gewählt. Die Generalversammlung genehmigt den Jahresbericht und die Jahresrechnung und entscheidet über die Entlastung des Bankrats. Ferner beschliesst sie im Rahmen der Gewinnverwendung über die Festlegung der Dividende. Diese beträgt höchstens 6% des Aktienkapitals.

Generalversammlung

Aufgrund der Pandemie konnte die Generalversammlung 2020 nicht im üblichen Rahmen in Bern durchgeführt werden. Gestützt auf die bundesrätliche Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) wurde sie ohne Präsenz der Aktionäre vor Ort, aber in Anwesenheit des unabhängigen Stimmrechtsvertreters, am Sitz in Zürich durchgeführt.

Bankrat

Der Bankrat ist das Aufsichts- und Kontrollorgan der Nationalbank. Sechs seiner Mitglieder werden durch den Bundesrat und fünf Mitglieder durch die Generalversammlung gewählt. Der Bundesrat bestimmt ausserdem den Präsidenten und den Vizepräsidenten. Der Bankrat beaufsichtigt und kontrolliert die Geschäftsführung der Nationalbank. Die einzelnen Aufgaben des Bankrats ergeben sich aus Art. 42 NBG sowie Art. 10 OReg. Zu den Zuständigkeiten des Bankrats gehören insbesondere die Festlegung der Grundzüge der Organisation der Nationalbank (inkl. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der Finanzplanung) und die Genehmigung des Budgets sowie der Rückstellungen für Währungsreserven (Art. 30 NBG). Ferner beurteilt der Bankrat das Risikomanagement und die Grundsätze des Anlageprozesses und nimmt die betrieblichen Ressourcenstrategien zur Kenntnis. Der Bankrat unterbreitet dem Bundesrat Vorschläge für die Wahl der Mitglieder des Direktoriums und ihrer Stellvertreter und legt in einem Reglement die Entschädigung für seine Mitglieder sowie für die Mitglieder des Direktoriums und ihre Stellvertreter fest. Schliesslich genehmigt der Bankrat die Vereinbarung mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement über die Gewinnausschüttung, entscheidet über die Gestaltung der Banknoten und wählt die Mitglieder der regionalen Wirtschaftsbeiräte. Die Geldpolitik fällt nicht in seine Kompetenz; diese obliegt dem Direktorium.

Tätigkeiten des Bankrats

Der Bankrat hielt im Jahr 2020 im Beisein des Direktoriums acht Sitzungen (im Januar, Februar, April, Juni, September, Oktober und Dezember) ab, sechs davon als Telefonkonferenzen.

Der Bankrat nahm vom Rechenschaftsbericht 2019 an die Bundesversammlung Kenntnis und genehmigte den Finanzbericht 2019 zuhanden von Bundesrat und Generalversammlung. Er behandelte zudem die Berichte der Revisionsstelle an den Bankrat und an die Generalversammlung, nahm Kenntnis von den jährlichen Berichten über die finanziellen und die operationellen Risiken, vom Jahresbericht der OE Compliance sowie vom Geschäftsbericht 2019 der Pensionskasse. Der Bankrat bereitete im Weiteren die Generalversammlung 2020 vor, genehmigte die Budgetabrechnung 2019 sowie das Budget 2021 und nahm hierbei die mittelfristige Ressourcen- und Leistungsplanung zur Kenntnis.

Der Bankrat genehmigte ferner die Zusatzvereinbarung über die Gewinnausschüttung 2019 und 2020 zwischen dem Eidgenössischen Finanzdepartement und der SNB.

Zudem beantragte der Bankrat der Generalversammlung 2020 die Wiederwahl von fünf bisherigen Mitgliedern des Bankrats für die Amtsdauer 2020–2024.

Ferner entschied der Bankrat, dem Bundesrat die bisherigen Mitglieder des Direktoriums sowie deren Stellvertreter zur Wiederwahl für die Amtsdauer 2021–2027 vorzuschlagen.

Der Bankrat legte im Weiteren die Zusammensetzung der Bankratsausschüsse für die Amtsdauer 2020–2021 sowie die ab der Generalversammlung 2020 geltende Zusammensetzung der regionalen Wirtschaftsbeiräte fest und bestätigte letztere für die Amtsperiode 2020–2024 im Sinne einer Gesamterneuerungswahl.

Ferner führte der Bankrat eine Aussprache über die Anlagepolitik und liess sich über die HR-Kennzahlen der Nationalbank und das Zahlungssystem SIC informieren.

Der Bankrat befasste sich zudem mit den Vorwürfen gegen die Nationalbank bezüglich Diskriminierung, Mobbing und Sexismus. Er beschloss, im Rahmen seiner Aufsichts- und Kontrollfunktion das Direktorium bei der Umsetzung des Vorhabens zu unterstützen und die Weiterentwicklung der Prozesse im Personalbereich fortzuführen. Er bildete zu diesem Zweck einen Ad-hoc-Ausschuss unter der Leitung der Bankratspräsidentin (siehe Kapitel 2.2).

Weiter nahm der Bankrat den Schlussbericht zur Sanierung und zum Umbau des Gebäudes Fraumünsterstrasse 8 in Zürich zur Kenntnis.

Schliesslich genehmigte der Bankrat die Höhe der Rückstellungen für Währungsreserven.

Bankratsausschüsse

Der Bankrat verfügt über einen Prüfungs-, einen Risiko-, einen Entschädigungs- und einen Ernennungsausschuss, denen je drei Mitglieder angehören.

Der Prüfungsausschuss unterstützt den Bankrat bei der Überwachung (Monitoring) der finanziellen Berichterstattung. Er überwacht die Tätigkeit der Revisionsstelle sowie der Internen Revision. Er beurteilt zudem die Angemessenheit und Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems (IKS), insbesondere der Prozesse zum Management operationeller Risiken und zur Sicherstellung der Einhaltung von Gesetzen, Reglementen und Weisungen (Compliance).

Der Risikoausschuss unterstützt den Bankrat bei der Überwachung (Monitoring) des Risikomanagements und der Beurteilung der Governance des Anlageprozesses. Der Prüfungsausschuss und der Risikoausschuss koordinieren ihre Tätigkeiten und arbeiten zusammen, soweit sich ihre Aufgaben überschneiden.

Der Entschädigungsausschuss unterstützt den Bankrat bei der Festlegung der Grundsätze der Entschädigungs- und Salärpolitik der Nationalbank und stellt dem Bankrat Antrag zur Festsetzung der Löhne der Mitglieder des Direktoriums und ihrer Stellvertreter.

Der Ernennungsausschuss erarbeitet zuhanden des Bankrats Wahlvorschläge für die Mitglieder des Bankrats, die durch die Generalversammlung zu wählen sind, sowie für die Mitglieder des Direktoriums und ihre Stellvertreter, die vom Bundesrat gewählt werden.

Der Prüfungsausschuss traf sich 2020 zu vier Sitzungen im Beisein der Revisionsstelle. Weiter hielt der Risikoausschuss drei Sitzungen, der Entschädigungsausschuss eine Sitzung und der Ernennungsausschuss zwei Sitzungen ab.

Das Direktorium ist das oberste geschäftsleitende und ausführende Organ. Seine drei Mitglieder werden auf Vorschlag des Bankrats für die Dauer von sechs Jahren durch den Bundesrat gewählt. Das Direktorium ist insbesondere für die Geld- und Währungspolitik, die Strategie zur Anlage der Aktiven, den Beitrag zur Stabilität des Finanzsystems und die internationale Währungszusammenarbeit zuständig.

Geschäftsleitung

Das Erweiterte Direktorium setzt sich aus den Mitgliedern des Direktoriums und ihren Stellvertretern zusammen und ist für den Erlass der strategischen Vorgaben für die Betriebsführung zuständig.

Dem Kollegium der Stellvertreter obliegt die Planung und Umsetzung der strategischen Vorgaben für die Betriebsführung. Es gewährleistet die Koordination in allen betrieblichen Angelegenheiten von departementsübergreifender Bedeutung.

Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung sowie der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinns den gesetzlichen Anforderungen entsprechen; sie hat zu diesem Zweck das Recht, jederzeit in den Geschäftsbetrieb der Nationalbank Einsicht zu nehmen. Sie wird durch die Generalversammlung jeweils für ein Jahr gewählt. Die Revisoren müssen besondere fachliche Voraussetzungen im Sinne von Art. 727b OR erfüllen und vom Bankrat, dem Direktorium und den massgeblichen Aktionären unabhängig sein.

Revisionsstelle

Die KPMG AG ist seit 2015 Revisionsstelle und wurde von der Generalversammlung für die Amtsdauer 2020–2021 wiedergewählt. Seit 2015 zeichnet Herr Philipp Rickert als leitender Revisor verantwortlich. Die Rotation des leitenden Revisors erfolgt in Übereinstimmung mit den Regeln zur Amtsdauer gemäss Obligationenrecht spätestens nach sieben Jahren. Im Geschäftsjahr 2020 betrug das Revisionshonorar 0,3 Mio. Franken (Vorjahr: 0,3 Mio. Franken). Darüber hinaus erbrachte die KPMG AG 2020 erneut keine Beratungsleistungen für die SNB.

Die Interne Revision ist ein unabhängiges Instrument für die Überwachung und Kontrolle der Geschäftstätigkeit der Nationalbank. Sie ist dem Prüfungsausschuss des Bankrats unterstellt.

Interne Revision

1.5 VERGÜTUNGSBERICHT

Vergütungen	<p>Bei der Entschädigung der Mitglieder des Bankrats sowie des Erweiterten Direktoriums hat der Bankrat die Grundsätze über die «Entlohnung und weitere Vertragsbedingungen des obersten Kaders und der Mitglieder leitender Organe von Unternehmen und Anstalten des Bundes» (Art. 6a Bundespersonalgesetz) sinngemäss einzuhalten. Der Bankrat hat die Grundsätze für die Vergütung im Reglement über die Entschädigung der Aufsichts- und Leitungsorgane vom 14. Mai 2004 (Entschädigungsreglement) festgelegt.</p> <p>Die im Jahr 2020 ausgerichteten Vergütungen und Entschädigungen ergeben sich aus den Tabellen auf Seite 205 f.</p>
Bankrat	<p>Die Entschädigung für die Mitglieder des Bankrats setzt sich aus einer fixen Jahresentschädigung sowie aus Tagessätzen für Sonderaufgaben und Ausschusssitzungen zusammen. Sitzungen von Ausschüssen, die am selben Tag wie der Bankrat tagen, werden nicht abgegolten.</p>
Geschäftsleitung	<p>Die Entschädigung der Mitglieder des Erweiterten Direktoriums setzt sich aus dem Salär und einer Repräsentationspauschale zusammen. Sie orientiert sich an der Höhe der Entschädigungen, die bei anderen Unternehmen ähnlicher Grösse und Komplexität im Finanzsektor und bei Grossbetrieben des Bundes üblich sind.</p>
Regionale Wirtschaftsbeiräte	<p>Angaben zu den Vergütungen an die Mitglieder der regionalen Wirtschaftsbeiräte finden sich auf Seite 205.</p>
Abgangsentschädigungen und Entschädigungen für Erwerbsbeschränkungen	<p>Die Nationalbank bezahlt keine Abgangsentschädigungen an Mitglieder des Bankrats. Für die Mitglieder des Direktoriums und ihre Stellvertreter gilt gemäss Direktoriumsreglement, dass nach Ende ihrer Amtszeit ihr Arbeitsverhältnis noch sechs Monate fort dauert, wobei das betreffende Mitglied während dieser sechs Monate freigestellt wird («Cooling off»-Periode). Durch die Lohnfortzahlung während der Freistellungsdauer sind Beschränkungen abgegolten, denen die Mitglieder des Erweiterten Direktoriums nach Beendigung der Amtszeit unterliegen. Der Bankrat kann einem Mitglied des Erweiterten Direktoriums bei Nichtwiederwahl oder Abberufung eine Abgangsentschädigung in der Höhe von maximal einem Jahresgehalt ausrichten. Dieselbe Regelung gilt, wenn eine Kündigung oder ein Altersrücktritt durch ein Mitglied des Erweiterten Direktoriums im Interesse der Bank erfolgt.</p>

1.6 INTERNES KONTROLLSYSTEM

Das Interne Kontrollsystem (IKS) umfasst die Gesamtheit aller Strukturen und Prozesse, die einen ordnungsgemässen Ablauf des betrieblichen Geschehens sicherstellen und zur Erreichung der geschäftspolitischen Ziele beitragen.

Ziel und Zweck

Das IKS leistet einen wesentlichen Beitrag zur Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und interner Vorgaben, zum prudenziellen Schutz des Geschäftsvermögens, zur Verhinderung, Verminderung und Aufdeckung von Fehlern und Unregelmässigkeiten, zur Sicherstellung der Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der Buchführung, zur zeitgerechten und verlässlichen Berichterstattung und zur Angemessenheit und Wirksamkeit des bankweiten Managements der Risiken.

Das IKS umfasst das Management der finanziellen und der operationellen Risiken sowie der Compliance-Risiken und die finanzielle Berichterstattung nach Art. 728a OR.

Elemente

Das IKS ist dreistufig aufgebaut. Die drei organisatorisch getrennten Stufen (Verteidigungslinien) bestehen aus der Linie (Departementsleitungen und Linienstellen), der Risikoüberwachung und der Internen Revision.

Organisation

Die Linie nimmt durch ihre Führungsverantwortung die erste Stufe des IKS zum Nachweis der Sorgfaltspflicht und Ordnungsmässigkeit wahr. Die Organisationseinheiten (OE) definieren ihre Aufbau- und Ablauforganisation so, dass sie ihre Aufgaben effizient erfüllen und die gesetzten Ziele erreichen können. Sie legen dazu operative Ziele und Kontrollmassnahmen zur Steuerung der Risiken fest, denen sie bei ihrer Geschäftstätigkeit ausgesetzt sind.

Erste Stufe

Als zweite Stufe dient die Risikoüberwachung. Die zuständigen Fachstellen (OE Operationelle Risiken und Sicherheit, OE Compliance und OE Risikomanagement) beraten und unterstützen die Linie bei der Bewirtschaftung ihrer Risiken. Sie überwachen und berichten über die Angemessenheit und Wirksamkeit der Risikobewirtschaftung. Zudem nehmen sie eine eigene Einschätzung der Risikolage vor. Sie erarbeiten Vorgaben und Massnahmen, um die Risiken zu erkennen und zu begrenzen, und unterbreiten der Geschäftsleitung entsprechende Anträge.

Zweite Stufe

Dritte Stufe	<p>Schliesslich prüft die Interne Revision als unabhängige dritte Stufe die Geschäftstätigkeiten der SNB, indem sie mit einem systematischen und zielgerichteten Ansatz die Wirksamkeit des Risikomanagements, der internen Steuerungs- und Kontrollprozesse sowie der Governance-Prozesse beurteilt und dazu beiträgt, diese zu verbessern. Sie geht dabei primär risikoorientiert vor.</p>
Zuständigkeiten des Bankrats und der Geschäftsleitung	<p>Der Bankrat und insbesondere der Prüfungs- und der Risikoausschuss beurteilen die Angemessenheit und die Wirksamkeit des IKS und vergewissern sich, dass die Sicherheit und die Integrität der Geschäftsprozesse gewährleistet sind.</p> <p>Das Erweiterte Direktorium verabschiedet die Strategien für die Betriebsführung der Nationalbank.</p> <p>Das Kollegium der Stellvertreter verabschiedet die Vorgaben zum IKS und stellt deren Einhaltung sicher. Dazu erlässt es Weisungen und Richtlinien zur betrieblichen Führung.</p>
Berichterstattung	<p>Die Berichterstattung über das IKS an die Geschäftsleitung und den Bankrat erfolgt jährlich mittels Einzelberichten der Risikoüberwachung über die finanziellen und die operationellen Risiken sowie die Compliance-Risiken. Zudem berichtet die Interne Revision mindestens halbjährlich an die Geschäftsleitung und an den Prüfungsausschuss des Bankrats über ihre Prüfergebnisse.</p>
IKS für finanzielle Berichterstattung	<p>Die Nationalbank verfügt über umfassende Kontrollmechanismen, um Fehler im Bereich der finanziellen Berichterstattung (Rechnungslegung und Buchführung) zu verhindern oder frühzeitig zu erkennen. Damit wird sichergestellt, dass die Wiedergabe der finanziellen Lage der Nationalbank korrekt erfolgt. Die Gesamtheit der Kontrollen, die zu diesem Zweck durchgeführt werden, bildet das IKS für finanzielle Berichterstattung, das von der OE Rechnungswesen betreut wird.</p>

1.7 RISIKOMANAGEMENT

Aus der Erfüllung des gesetzlichen Auftrags entstehen der Nationalbank vielfältige Risiken. Dazu gehören die finanziellen Risiken in Form von Markt-, Kredit-, Länder- und Liquiditätsrisiken. Die Nationalbank ist zudem Compliance- und operationellen Risiken ausgesetzt. Diese umfassen Personenschäden, finanzielle Einbussen und Reputationsschäden als Folge unzureichender Geschäftsprozesse, nicht korrekter Berichterstattung, fehlender oder nicht eingehaltener Vorschriften und Verhaltensregeln, mangelnder Überwachung, technischen Versagens oder Einwirkungen von aussen.

Risiken

Der Bankrat übt die Aufsicht und die Kontrolle über die Geschäftsführung der Nationalbank aus. Er ist für die Beurteilung des Risikomanagements zuständig und überwacht dessen Umsetzung. Der Risiko- und der Prüfungsausschuss bereiten die Geschäfte vor und unterstützen den Bankrat bei der Überwachung des Risikomanagements.

Beurteilung des Risikomanagements

Das Direktorium erlässt die «Richtlinien der Schweizerischen Nationalbank (SNB) für die Anlagepolitik» und legt jährlich die Strategie für die Anlage der Aktiven fest. Es bestimmt damit den Rahmen für die finanziellen Risiken der Anlagen.

Risikostrategie

Das Erweiterte Direktorium verabschiedet Strategien für die Betriebsführung und nimmt die strategische Verantwortung für das Management der operationellen Risiken und der Compliance-Risiken wahr. Es legt dazu entsprechende Vorgaben fest.

Die finanziellen Risiken der Anlagen werden von der OE Risikomanagement laufend überwacht. Das Direktorium bespricht vierteljährlich die Berichte über die Anlagetätigkeit und das Risikomanagement. Die Berichte des Risikomanagements werden im Risikoausschuss des Bankrats und der Risikojahresbericht zudem im Bankrat behandelt. Einzelheiten über den Anlage- und Risikokontrollprozess für Finanzanlagen finden sich in Kapitel 5 des Rechenschaftsberichts.

Überwachung der finanziellen Risiken

Die Departementsleitungen stellen die Umsetzung der Vorgaben des Erweiterten Direktoriums zu den operationellen Risiken in ihren Organisationseinheiten sicher. Die Verantwortung für die Bewirtschaftung der operationellen Risiken liegt bei den Linienstellen.

Überwachung der operationellen Risiken

Die operationellen Risiken, namentlich auch die Cyber- und Informationssicherheit, das Geschäftskontinuitätsmanagement sowie die betriebliche Sicherheit, werden von der OE Operationelle Risiken und Sicherheit überwacht. Das Kollegium der Stellvertreter ist für die Steuerung und Kontrolle der operationellen Risiken zuständig. Es bereitet die entsprechenden Vorgaben vor, ist für deren bankweite Umsetzung verantwortlich und stellt die Berichterstattung an das Erweiterte Direktorium sicher. Der Prüfungsausschuss bespricht den Jahresbericht über das Management der operationellen Risiken, bevor dieser dem Bankrat zur Kenntnis gebracht wird. Der Risikoausschuss teilt sich mit dem Prüfungsausschuss die Aufsicht über die aus der Anlagetätigkeit entstehenden operationellen Risiken.

Überwachung der Compliance-Risiken

Die Departementsleitungen stellen auch die Umsetzung der Vorgaben des Bankrats und des Erweiterten Direktoriums zu den Compliance-Risiken in ihren Organisationseinheiten sicher. Die Verantwortung für die Bewirtschaftung der Compliance-Risiken liegt bei den Linienstellen.

Die Compliance-Risiken werden von der OE Compliance und der OE Operationelle Risiken und Sicherheit überwacht. Die OE Compliance berät und unterstützt die Departementsleitungen, die Linienstellen und die Mitarbeitenden im Umgang mit Compliance-Risiken. Sie überprüft stichprobenweise die Einhaltung von Verhaltensregeln und Vorgaben sowie deren Angemessenheit und berichtet über den Stand der Compliance-Risiken, die sich aus der Missachtung von Verhaltensregeln und Vorgaben ergeben. Die OE Compliance kann im Rahmen ihrer Aufgaben jederzeit an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder gegebenenfalls an die Präsidentin oder an den Präsidenten des Bankrats gelangen, wenn sie dies als erforderlich erachtet. Die OE Compliance legt der Geschäftsleitung, dem Prüfungsausschuss und dem Bankrat jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit vor.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Organisation des Risikomanagements im Überblick.

ORGANISATION DES RISIKOMANAGEMENTS

	Vorgaben	Risikobewirtschaftung (erste Stufe)	Unabhängige Überwachung (zweite Stufe)	Aufsichtsgremien des Bankrats
Finanzielle Risiken	Direktorium	Linie	OE Risikomanagement	Risikoausschuss
Operationelle Risiken	Erweitertes Direktorium, Kollegium der Stellvertreter	Linie	OE Operationelle Risiken und Sicherheit	Prüfungsausschuss, Risikoausschuss
Compliance-Risiken	Bankrat und Erweitertes Direktorium, Kollegium der Stellvertreter	Linie	OE Compliance, OE Operationelle Risiken und Sicherheit	Prüfungsausschuss

1.8 VERWEISTABELLEN

Weitere Informationen zur Corporate Governance sind im Geschäftsbericht, auf der Website der Nationalbank, im Nationalbankgesetz, im Organisationsreglement und an weiteren Stellen wie folgt zu finden:

NBG (SR 951.11)	www.snb.ch, Die SNB/Rechtliche Grundlagen/ Verfassung und Gesetze
OReg (SR 951.153)	www.snb.ch, Die SNB/Rechtliche Grundlagen/ Richtlinien und Reglemente
Aktionäre	www.snb.ch, Aktionäre
Mitwirkungsrechte	www.snb.ch, Aktionäre/Generalversammlung/ Termine und Zutrittsbedingungen
Eintragung ins Aktienregister	www.snb.ch, Aktionäre/Generalversammlung/ Termine und Zutrittsbedingungen
Statutarische Quoren	Art. 38 NBG, Art. 9 OReg
Generalversammlung	Art. 34–38 NBG, Art. 8–9 OReg
Reglement über die Anerkennung und Vertretung von Aktionären der Schweizerischen Nationalbank	www.snb.ch, Die SNB/Rechtliche Grundlagen/ Richtlinien und Reglemente
Bankrat	www.snb.ch, Die SNB/Aufsichts- und Leitungsorgane/Bankrat
Mitglieder	Geschäftsbericht, S. 225
Nationalität	Art. 40 NBG
Interessenbindungen	www.snb.ch, Die SNB/Aufsichts- und Leitungsorgane/Bankrat/Mitglieder des Bankrats
Wahl und Amtsdauer	Art. 39 NBG
Erstmalige und aktuelle Wahl	Geschäftsbericht, S. 225
Interne Organisation	Art. 10 ff. OReg
Ausschüsse	www.snb.ch, Die SNB/Aufsichts- und Leitungsorgane/Bankrat
Reglemente Prüfungsausschuss Risikoausschuss Entschädigungsausschuss Ernennungsausschuss	www.snb.ch, Die SNB/Rechtliche Grundlagen/ Richtlinien und Reglemente
Reglement über die Entschädigung der Aufsichts- und Leitungsorgane der Schweizerischen Nationalbank (Entschädigungsreglement)	www.snb.ch, Die SNB/Rechtliche Grundlagen/ Richtlinien und Reglemente
Kompetenzabgrenzungen	Art. 42 NBG; Art. 10 ff. OReg
Internes Kontrollsystem	Geschäftsbericht, S. 155 f.; Art. 10 ff. OReg
Informationsinstrumente	www.snb.ch, Die SNB/Rechtliche Grundlagen/ Richtlinien und Reglemente
Vergütungen	Geschäftsbericht, S. 205
Verhaltenskodex	www.snb.ch, Die SNB/Rechtliche Grundlagen/ Richtlinien und Reglemente

Geschäftsleitung	www.snb.ch, Die SNB/Aufsichts- und Leitungsorgane/Direktorium bzw. Erweitertes Direktorium
Mitglieder	Geschäftsbericht, S. 226
Interessenbindungen	www.snb.ch, Die SNB/Aufsichts- und Leitungsorgane/Direktorium bzw. Erweitertes Direktorium
Wahl und Amtsdauer	Art. 43 NBG
Interne Organisation	Art. 18–24 OReg
Reglement über das Amts- und Arbeitsverhältnis der Mitglieder des Direktoriums der Schweizerischen Nationalbank und ihrer Stellvertreter (Direktoriumsreglement)	www.snb.ch, Die SNB/Rechtliche Grundlagen/ Richtlinien und Reglemente
Reglement über die Entschädigung der Aufsichts- und Leitungsorgane der Schweizerischen Nationalbank (Entschädigungsreglement)	www.snb.ch, Die SNB/Rechtliche Grundlagen/ Richtlinien und Reglemente
Reglement für private Finanzanlagen und Finanzgeschäfte von Mitgliedern der Bankleitung	www.snb.ch, Die SNB/Rechtliche Grundlagen/ Richtlinien und Reglemente
Reglement betreffend Geschenke und Einladungen sowie andere Zuwendungen Dritter an die Mitglieder des Erweiterten Direktoriums	www.snb.ch, Die SNB/Rechtliche Grundlagen/ Richtlinien und Reglemente
Bundespersonalgesetz	www.admin.ch, Bundesrecht/Systematische Rechtssammlung/Landesrecht/1 Staat – Volk – Behörden/17 Bundesbehörden/172.220 Arbeitsverhältnis/172.220.1 Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000 (BPG)
Vergütungen	Geschäftsbericht, S. 206
Verhaltenskodex	www.snb.ch, Die SNB/Rechtliche Grundlagen/ Richtlinien und Reglemente
Mitarbeitende	
Leitbild	www.snb.ch, Die SNB/Rechtliche Grundlagen/ Richtlinien und Reglemente
Verhaltenskodex	www.snb.ch, Die SNB/Rechtliche Grundlagen/ Richtlinien und Reglemente
Private Finanzanlagen und Finanzgeschäfte	www.snb.ch, Die SNB/Rechtliche Grundlagen/ Richtlinien und Reglemente
Grundsätze zum Beschaffungswesen	www.snb.ch, Die SNB/Rechtliche Grundlagen/ Richtlinien und Reglemente
Revisionsstelle	
Wahl und Voraussetzungen	Art. 47 NBG
Aufgaben	Art. 48 NBG

Informationspolitik	Geschäftsbericht, S. 148, 230 ff. sowie die SNB-Informationen für Aktionäre unter www.snb.ch , Aktionäre/Ad-hoc-Mitteilungen – Messaging Service
Gesellschaftsstruktur und Aktionariat	Geschäftsbericht, S. 146 ff., 199 f.
Sitz	Art. 3 Abs. 1 NBG
Valorensymbol/ISIN	SNBN/CH0001319265
Kapitalstruktur	Geschäftsbericht, S. 199
Rechnungslegungsstandard	Geschäftsbericht, S. 180

2

Ressourcen

Organisation

2.1 ENTWICKLUNG DER ORGANISATION

Die Departemente setzen sich aus Bereichen und direkt unterstellten organisatorischen Einheiten zusammen. Bereiche umfassen grosse Fachgebiete, die von mehreren Organisationseinheiten (OE) bearbeitet werden. Sie werden von einem Bereichsleiter geführt, welcher der Departementsleitung unterstellt ist.

Das I. Departement besteht aus den Bereichen Generalsekretariat, Volkswirtschaft, Internationale Währungs Kooperation und Statistik. Weiter sind der Departementsleitung die OE Recht, Compliance, Human Resources (HR) sowie Liegenschaften und Dienste unterstellt. Die Interne Revision ist administrativ dem I. Departement unterstellt.

Im Bereich Generalsekretariat wurde die OE Forschungs Koordination und ökonomische Bildung in OE Forschungs Koordination, Bildung und Nachhaltigkeit umbenannt. Die OE wurde um die Fachstelle Nachhaltigkeit erweitert, die ihre Tätigkeit 2021 aufnehmen wird.

Der Bereich Volkswirtschaft wurde per 1. Januar 2021 reorganisiert, um neue fachliche Anforderungen zu erfüllen und interne Prozesse zu verbessern. Mit der geänderten Organisationsform können insbesondere zusätzliche Aufgaben im Zusammenhang mit der ökonomischen Analyse grosser und unstrukturierter Datenmengen (Big Data) wahrgenommen und die bisherigen Tätigkeiten zur Vorbereitung der geldpolitischen Entscheide optimiert werden. Der Bereich Volkswirtschaft besteht neu aus den fünf OE Geldpolitische Analysen, Prognosen und Analysen Schweiz, Prognosen und Analysen International, Economic Data Science und Regionale Wirtschaftskontakte.

Das II. Departement besteht aus den beiden Bereichen Finanzstabilität und Bargeld sowie aus den vier direkt der Departementsleitung unterstellten OE Rechnungswesen, Controlling, Risikomanagement sowie Operationelle Risiken und Sicherheit.

Das III. Departement besteht aus den Bereichen Geldmarkt und Devisenhandel, Asset Management, Operatives Bankgeschäft und Informatik sowie den direkt der Departementsleitung unterstellten OE Finanzmarktanalyse und Singapur.

Der organisatorische Aufbau ist auf Seite 228 f. dargestellt.

Die Grundlage für die Organisationsentwicklung bildet die strategische Führung. Die strategischen Vorgaben der Bankleitung bezüglich Herausforderungen, Prioritäten und Organisation fliessen in die betriebliche Steuerung ein. Diese umfasst die Ressourcen- und Leistungssteuerung, die Projekt- und Projektportfolioplanung sowie die Budgetierung.

Die betrieblichen Steuerungsprozesse zielen auf eine wirksame und effiziente Aufgabenerfüllung sowie auf eine sukzessive Erhöhung der Anpassungsfähigkeit der Organisation ab. Dabei stehen die Führungsdimensionen Leistungen, Personal, Prozesse und Kosten im Vordergrund. Die gesteigerte Anpassungsfähigkeit trägt dazu bei, dass die SNB ihre Aufgaben in einem sich ändernden Umfeld wirksam erfüllen kann.

2.2 PERSONAL

Ende 2020 beschäftigte die Nationalbank 950 Mitarbeitende, d. h. 16 Mitarbeitende mehr als im Vorjahr (+1,7%). Gemessen in Vollzeitstellen stieg der Personalbestand um 1,8% auf 870,8. Zudem beschäftigte die Nationalbank insgesamt 24 Auszubildende. Im Jahresdurchschnitt wies sie 865,0 Vollzeitstellen aus. Die gesamte Personalfluktuationsrate ging um 1,2 Prozentpunkte zurück und betrug 5,3%. Die Nettofluktuation (ohne Pensionierungen und Todesfälle) reduzierte sich um 1,3 Prozentpunkte auf 3,1%.

Personalbestand

Die Entwicklung des Personalbestands entspricht der vom Bankrat genehmigten mittelfristigen Ressourcen- und Leistungsplanung.

Weitere Informationen und Kennzahlen zur Entwicklung des Personals finden sich im Kapitel «Mitarbeitende» des Nachhaltigkeitsberichts 2020.

Im Herbst wurden in einzelnen Medienberichten Vorwürfe gegen die Nationalbank betreffend Mobbing, Diskriminierung und Sexismus vorgebracht. Das Direktorium bekräftigte, dass ein solches Verhalten dem Leitbild der Nationalbank widerspricht und nicht toleriert wird. Es liess alle seit 2015 gemeldeten Fälle mit entsprechendem Hintergrund vertieft analysieren. Die Auswertung zeigte, dass es sich um wenige Fälle handelte. Sie waren unterschiedlich gelagert und wiesen keine Muster auf. Die Untersuchung gab keine Hinweise auf ein systemisches Problem betreffend Mobbing, Diskriminierung und Sexismus bei der Nationalbank.

Die Nationalbank hat in den letzten Jahren ihre Prozesse im Personalbereich stetig weiterentwickelt. Um sicherzustellen, dass diese in jeder Hinsicht zeitgemäss sind, Chancengleichheit gewährleisten und keine Diskriminierung zulassen, gab das Direktorium in Absprache mit dem Bankrat deren umfassende Überprüfung in Auftrag. Insbesondere werden die Prozesse in den Bereichen Meldung von Fehlverhalten, Anstellung, Lohnfestlegung und Beförderung von externen Experten validiert. Die entsprechenden Arbeiten sollen per Ende 2021 abgeschlossen werden.

Der Betrieb der SNB während der Corona-Pandemie

Die Corona-Pandemie prägte den Betrieb der Nationalbank im Jahr 2020 stark. Nach dem Ausbruch der Pandemie im Frühling entwickelte die SNB ein internes Schutzkonzept und stellte entsprechende Verhaltensregeln auf, die fortan laufend überprüft und bei Bedarf angepasst wurden. Diese Vorgaben orientierten sich am Vorsichtsprinzip, an den Massnahmen der Behörden (Bund und Kantone) sowie an der betrieblichen Situation, wobei die Erfüllung des Auftrags und der Schutz der Mitarbeitenden jederzeit sichergestellt sein mussten. Kernelement war, dass Mitarbeitende ohne ortsgebundene Tätigkeit überwiegend im Home-Office tätig waren, um die Ansteckungsgefahren zu reduzieren. Aus demselben Grund wurden Einheiten, die kritische ortsgebundene Tätigkeiten ausübten, aufgeteilt (Team-Splitting) und Ausweicarbeitsplätze bezogen. Zum Schutzkonzept gehörten neben den allgemeinen Hygiene- und Abstandsregeln auch Regeln für das Verhalten bei Krankheitssymptomen oder bei Kontakt mit positiv getesteten Personen. Zudem wurde ein internes Contact Tracing (Nachverfolgung der Ansteckungsketten) mit dem Ziel aufgebaut, eine mögliche Übertragung im Betrieb frühzeitig zu unterbrechen. Während der Coronakrise waren durchschnittlich rund 70% der Mitarbeitenden im Home-Office tätig (siehe auch Kapitel 2.4. des SNB-Nachhaltigkeitsberichts 2020). Dank der getroffenen Massnahmen konnte die Nationalbank die Erfüllung ihres Auftrags auch unter erschwerten Bedingungen sicherstellen. Der Arbeitsanfall erhöhte sich in den Bereichen, die beim geldpolitischen Beitrag der SNB zur Krisenbewältigung involviert waren, teilweise erheblich. Von den Mitarbeitenden war auch diesbezüglich Flexibilität gefordert.

Bei der Sicherstellung des Betriebs während der Corona-Pandemie konnte die SNB auf Strukturen, Ressourcen und Prozesse zurückgreifen, die in den vergangenen Jahren im Rahmen des Geschäftskontinuitätsmanagements entwickelt worden waren. Die umfangreichen Vorkehrungen, um den für die Aufgabenerfüllung notwendigen Betrieb auch unter widrigen Umständen weiterführen zu können, erwiesen sich als wertvoll. So waren die nun für das Team-Splitting benötigten Ausweicharbeitsplätze bereits in den letzten Jahren eingerichtet worden. Auch der seit längerem vorangetriebene Ausbau einer robusten IT-Infrastruktur inklusive Fernzugriffe für das Home-Office bildete einen wichtigen Erfolgsfaktor (siehe Kapitel 2.4.), um den Betrieb unter den erschwerten Bedingungen aufrechtzuerhalten. Zudem konnten die Erfahrungen genutzt werden, die bei den jährlichen Übungen der Notfall- und Krisenorganisation gesammelt worden waren.

2.3 LIEGENSCHAFTEN

Die Nationalbank besitzt an den Standorten Bern und Zürich Liegenschaften für den Eigenbedarf, die gemäss einer langfristigen Strategie bewirtschaftet werden. Im Rahmen dieser Strategie werden derzeit in Bern und Zürich verschiedene Gebäude saniert und umgebaut. An beiden Standorten konnten die Bauarbeiten trotz Pandemie unter Einhaltung der Schutz- und Hygienemassnahmen planmässig fortgeführt werden.

Die Ausführung der Sanierungen und Umbauten am Standort Bern begann Anfang 2015. Das Hauptgebäude Bundesplatz 1 konnte im vierten Quartal 2019 vollständig in Betrieb genommen und bezogen werden. Die Sanierung der sechs Gebäude des Kaiserhauses (Marktgasse 37–41 und Amthausgasse 22–26) wird voraussichtlich bis ins Jahr 2024 dauern.

Bauprojekte am
Standort Bern

Im Kaiserhaus wurden im Jahr 2020 die Schadstoffsanierungen und die Abbrucharbeiten der nichtstatischen Bauteile grösstenteils abgeschlossen. In der zweiten Jahreshälfte wurden der Abbruch von statischen Bauteilen und die Vorbereitungsarbeiten zum Aufbau der neuen Haustechnikzentralen in Angriff genommen. Derzeit ist die Ausführungsplanung für den Innenausbau im Gange.

Am Standort Zürich ist die Gebäudehülle der Liegenschaft Metropol renovationsbedürftig. Die Sanierung der drei Fassaden erfolgt etappenweise und soll im Jahr 2022 abgeschlossen werden. Im Jahr 2020 wurden die Arbeiten an der ersten Fassade beendet und wurde mit der zweiten Etappe begonnen.

Bauprojekt am
Standort Zürich

2.4 INFORMATIK

IT-Betrieb

Die internen IT-Systeme und Anwendungen liefen zuverlässig und stabil. Vereinzelt Störungen konnten jeweils innert kurzer Frist behoben werden.

Aufgrund der Pandemie mussten für rund 70% der Belegschaft innert kurzer Zeit die Voraussetzungen geschaffen werden, im Home-Office zu arbeiten. Dank der bereits vorhandenen, robusten IT-Infrastruktur konnte dies innerhalb von wenigen Tagen mit ausreichender Kapazität sichergestellt werden.

IT-Projekte

Die Umsetzung der im Rahmen der Cyber-Security-Strategie geplanten Massnahmen verlief 2020 planmässig, und wichtige Meilensteine wurden erreicht. Das mehrjährige Programm wird die Widerstandsfähigkeit der IT der SNB gegen Cyberangriffe weiter verstärken.

Die SNB arbeitet eng mit dem Schweizer Zentrum des Innovation Hub der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) zusammen. Im Projekt «Helvetia» konnte die SNB mit der SIX Digital Exchange (SDX) auf deren zurzeit neu entstehenden «Distributed Ledger Technology»-basierten Handels- und Abwicklungsplattform erste Erfahrungen mit digitalem Zentralbankgeld für die Abwicklung von Finanzmarkttransaktionen sammeln. Die Erkenntnisse der ersten Projektphase wurden in einem gemeinsam mit der BIZ und der SDX erstellten Erfahrungsbericht im Dezember 2020 publiziert (siehe Kapitel 7.2.2 des Rechenschaftsberichts 2020).

Die SNB erstellte 2020 Machbarkeitsstudien für Projekte zur Verarbeitung umfangreicher und unstrukturierter Daten («Big Data») sowie zum Einsatz neuer Analysemethoden («Machine Learning» und «Deep Learning»). Diese zeigten auf, dass mit solchen Data-Science-Anwendungen ein deutlicher Mehrwert gegenüber der herkömmlichen Datenverarbeitung erzielt werden kann.

Zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie beschloss der Bundesrat ein Kreditprogramm. Geschäftsbanken, die solche COVID-19-Überbrückungskredite gewähren, können sich über eine von der SNB geschaffene Kreditfazilität (SNB-COVID-19-Refinanzierungsfazilität, CRF) refinanzieren. Die SNB stellte die CRF im Frühling 2020 in sehr kurzer Zeit bereit, was auch eine entsprechende IT-Lösung erforderte (siehe Kapitel 2.3 des Rechenschaftsberichts 2020).

3

Änderungen in den Organen

Die Generalversammlung vom 24. April 2020 wählte die Bankräte Vania Alleva, Prof. Dr. Monika Bütler, Heinz Karrer, Olivier Steimer und Prof. Dr. Cédric Pierre Tille für die Amtsdauer 2020–2024 wieder.

Bankrat

Olivier Steimer, Vizepräsident des Bankrats, scheidet aufgrund der gesetzlichen Amtszeitbeschränkung Ende April 2021 aus dem Bankrat aus. Zudem zieht sich Heinz Karrer Ende April 2021 aufgrund eines Funktionswechsels aus dem Bankrat zurück. Die Nationalbank dankt den zurücktretenden Mitgliedern des Bankrats für die wertvollen Dienste, die sie der Institution erwiesen haben.

Besonderer Dank gebührt dem langjährigen Vizepräsidenten des Bankrats, Olivier Steimer. Er wurde im Jahr 2009 von der Generalversammlung in den Bankrat gewählt. Drei Jahre später ernannte der Bundesrat ihn zum Vizepräsidenten des Bankrats. Zu Beginn seiner Tätigkeit engagierte sich Olivier Steimer im Risikoausschuss. Später übernahm er den Vorsitz des Entschädigungsausschusses und wirkte als Mitglied des Ernennungsausschusses. Olivier Steimer erfüllte sein Amt als Vizepräsident mit viel Einsatz und Umsicht.

Die Nationalbank dankt auch Heinz Karrer für seine wertvollen Dienste. Er hat sich insbesondere in seiner Eigenschaft als Mitglied des Prüfungsausschusses verdient gemacht, dessen Arbeit in den letzten Jahren an Bedeutung und an Komplexität gewonnen hat.

Der Bundesrat ernannte am 25. November 2020 Romeo Lacher, Präsident des Verwaltungsrats der Julius Bär Gruppe AG und der Bank Julius Bär & Co. AG, für den Rest der laufenden Amtsdauer (1. Mai 2020 bis 30. April 2024), unter Vorbehalt seiner Wahl durch die Generalversammlung 2021, mit Amtsantritt am 1. Mai 2021 zum Vizepräsidenten des Bankrats.

Die Wahl des Nachfolgers von Heinz Karrer obliegt der Generalversammlung.

Die Generalversammlung vom 24. April 2020 wählte die KPMG AG mit Philipp Rickert als leitendem Revisor zur Revisionsstelle für die Amtsdauer 2020–2021.

Revisionsstelle

Die Mitglieder des Direktoriums, Prof. Dr. Thomas Jordan, Dr. Fritz Zurbrügg und Dr. Andréa Maechler, sowie ihre Stellvertreter, Dr. Martin Schlegel, Dewet Moser und Dr. Thomas Moser, wurden am 25. November 2020 vom Bundesrat auf Vorschlag des Bankrats für die neue Amtsdauer 2021–2027 wiedergewählt und in ihren Funktionen bestätigt.

Direktorium und Erweitertes Direktorium

4

Geschäftsgang

4.1 JAHRESERGEBNIS

Zusammenfassung

Die Nationalbank wies für das Jahr 2020 einen Gewinn von 20,9 Mrd. Franken aus (Vorjahr: 48,9 Mrd. Franken).

Der Gewinn auf den Fremdwährungspositionen betrug 13,3 Mrd. Franken. Auf dem Goldbestand resultierte ein Bewertungsgewinn von 6,6 Mrd. Franken. Der Gewinn auf den Frankenpositionen betrug 1,3 Mrd. Franken. Der Betriebsaufwand belief sich auf 0,4 Mrd. Franken.

Die Nationalbank legte die Zuweisung an die Rückstellungen für Währungsreserven für das abgelaufene Geschäftsjahr auf 7,9 Mrd. Franken fest. Nach Berücksichtigung der vorhandenen Ausschüttungsreserve von 84,0 Mrd. Franken resultiert ein Bilanzgewinn von 96,9 Mrd. Franken. Dies ermöglicht eine Dividendenzahlung von 15 Franken pro Aktie, was dem im Gesetz festgesetzten maximalen Betrag entspricht, sowie eine Gewinnausschüttung an Bund und Kantone von insgesamt 6 Mrd. Franken.

Die Gewinnausschüttung wird aufgrund der neuen Vereinbarung zwischen dem Eidgenössischen Finanzdepartement und der SNB vom 29. Januar 2021 vorgenommen. Sie ersetzt die Vereinbarung für die Geschäftsjahre 2016 bis 2020 aus dem Jahr 2016 sowie die Zusatzvereinbarung aus dem Jahr 2020.

Der auszuschüttende Betrag von insgesamt 6 Mrd. Franken geht zu einem Drittel an den Bund und zu zwei Dritteln an die Kantone. Nach diesen Auszahlungen wird die Ausschüttungsreserve 90,9 Mrd. Franken betragen.

Bewertungsgewinn auf dem Goldbestand

Der Goldpreis notierte Ende 2020 mit 53 603 Franken pro Kilogramm um 13,5% höher als Ende 2019 (47 222 Franken). Auf dem unveränderten Goldbestand von 1040 Tonnen ergab dies einen Bewertungsgewinn von 6,6 Mrd. Franken (6,9 Mrd. Franken).

Gewinn auf den Fremdwährungspositionen

Der Gewinn auf den Fremdwährungspositionen belief sich auf 13,3 Mrd. Franken (40,3 Mrd. Franken). Die Zins- und Dividendenerträge betragen 8,0 Mrd. Franken bzw. 3,4 Mrd. Franken. Auf Zinspapieren und -instrumenten resultierte ein Kursgewinn von 12,1 Mrd. Franken, während dieser auf Beteiligungspapieren und -instrumenten 27,6 Mrd. Franken betrug. Die wechselkursbedingten Verluste beliefen sich auf insgesamt 37,7 Mrd. Franken.

Der Gewinn auf den Frankenpositionen betrug 1,3 Mrd. Franken (2,1 Mrd. Franken). Er resultierte im Wesentlichen aus den erhobenen Negativzinsen auf Girokontoguthaben.

**Gewinn auf den
Frankenpositionen**

Der Betriebsaufwand umfasst den Noten-, Personal- und Sachaufwand sowie die Abschreibungen auf Sachanlagen der Nationalbank. Er verringerte sich um 15,7 Mio. Franken auf 379,9 Mio. Franken.

Betriebsaufwand

Das Ergebnis der Nationalbank ist überwiegend von der Entwicklung der Gold-, Devisen- und Kapitalmärkte abhängig. Daher muss mit sehr stark schwankenden Quartals- und Jahresergebnissen gerechnet werden. Aufgrund der hohen Volatilität der Ergebnisse der Nationalbank kann nicht ausgeschlossen werden, dass Ausschüttungen in bestimmten Jahren nur in reduziertem Umfang vorgenommen werden können oder vollständig ausgesetzt werden müssen.

Ausblick

4.2 RÜCKSTELLUNGEN FÜR WÄHRUNGSRESERVEN

Zweck	Die Nationalbank bildet gemäss Nationalbankgesetz Rückstellungen, um die Währungsreserven auf der geld- und währungspolitisch erforderlichen Höhe zu halten (Art. 30 Abs. 1 NBG). Unabhängig von dieser Finanzierungsaufgabe haben die Rückstellungen für Währungsreserven eine allgemeine Reservefunktion und dienen damit als Eigenkapital. Sie wirken als Puffer gegen alle Arten von Verlustrisiken der Nationalbank.
Höhe der Rückstellungen	Bei der Bildung der Rückstellungen für Währungsreserven orientiert sich die Nationalbank an der Entwicklung der Schweizer Volkswirtschaft (Art. 30 Abs. 1 NBG).
Zuweisung aus dem Jahresergebnis 2020	<p>Aufgrund der bestehenden hohen Marktrisiken, die in der Bilanz der Nationalbank enthalten sind, wird für die Berechnung der prozentualen Zunahme der Rückstellungen grundsätzlich das Doppelte der durchschnittlichen nominalen Wachstumsrate des Bruttoinlandprodukts (BIP) der vorangegangenen fünf Jahre herangezogen. Ab dem Geschäftsjahr 2016 galt zudem eine jährliche Mindestzuweisung, die 8% des Bestands der Rückstellungen am Ende des Vorjahrs betrug. Angesichts der seither nochmals deutlich gestiegenen Bilanzrisiken wird die jährliche Mindestzuweisung ab 2020 neu auf 10% erhöht. Damit wird auch in Perioden mit tiefen nominalen BIP-Zuwachsraten sichergestellt, dass die Rückstellungen ausreichend alimentiert werden und die Bilanz weiter gestärkt wird.</p> <p>Da das durchschnittliche nominale BIP-Wachstum in den letzten fünf Jahren nur 1,7% betrug, kommt für das Geschäftsjahr 2020 somit die neue Mindestzuweisung von 10% zur Anwendung, was einem Betrag von 7,9 Mrd. Franken entspricht (Vorjahr: 5,9 Mrd. Franken). Die Rückstellungen für Währungsreserven werden dadurch von 79,1 Mrd. Franken auf 87,0 Mrd. Franken steigen.</p>

BESTAND DER RÜCKSTELLUNGEN

Rückstellungen im Mehrjahresvergleich

	Wachstum des nominalen BIP in Prozent (Durchschnittsperiode) ¹	Jährliche Zuweisung in Mio. Franken	Bestand nach Zuweisung in Mio. Franken
2016 ²	1,9 (2010–2014)	4 649,7	62 771,2
2017 ²	1,4 (2011–2015)	5 021,7	67 792,9
2018 ²	1,2 (2012–2016)	5 423,4	73 216,3
2019 ²	1,3 (2013–2017)	5 857,3	79 073,6
2020 ³	1,7 (2014–2018)	7 907,4	86 981,0

1 Die durchschnittliche Wachstumsrate des nominalen BIP wird aufgrund der letzten fünf Jahre berechnet, für die definitive Werte vorliegen. Die Werte für das BIP werden periodisch revidiert, so dass die neusten verfügbaren Wachstumsraten von den ausgewiesenen Werten abweichen können. Die erfolgte Zuweisung bleibt davon unberührt.

2 Mindestzuweisung von 8% des Bestands der Rückstellungen am Ende des Vorjahrs.

3 Mindestzuweisung von 10% des Bestands der Rückstellungen am Ende des Vorjahrs.

Der nach der Zuweisung an die Rückstellungen für Währungsreserven verbleibende Teil des Jahresergebnisses ist der ausschüttbare Gewinn gemäss Art. 30 Abs. 2 NBG. Er bildet zusammen mit der Ausschüttungsreserve den Bilanzgewinn bzw. den Bilanzverlust gemäss Art. 31 NBG. Liegt ein Bilanzgewinn vor, wird dieser für die Ausschüttungen herangezogen.

Ausschüttbares Jahres- ergebnis und Bilanzgewinn

Für das Geschäftsjahr 2020 beträgt das ausschüttbare Jahresergebnis 13,0 Mrd. Franken, der Bilanzgewinn 96,9 Mrd. Franken.

4.3 DIVIDENDEN- UND GEWINNAUSSCHÜTTUNG

Dividende

Das Nationalbankgesetz sieht in Art. 31 Abs. 1 vor, von einem Bilanzgewinn eine Dividende von höchstens 6% des Aktienkapitals auszurichten. Darüber entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Bankrats.

Gewinnverteilung an Bund und Kantone

Gemäss Art. 31 Abs. 2 NBG fällt der Bilanzgewinn der Nationalbank, soweit er die Dividende übersteigt, zu einem Drittel an den Bund und zu zwei Dritteln an die Kantone.

Neue Ausschüttungsvereinbarung

Die Höhe der jährlichen Ausschüttung an Bund und Kantone wird in einer Vereinbarung zwischen dem Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) und der Nationalbank festgehalten. Angesichts der stark schwankenden Erträge der Nationalbank sieht das Nationalbankgesetz eine Verstetigung der Ausschüttungen vor. Deshalb wird in der Vereinbarung eine Glättung der Ausschüttung über mehrere Jahre festgelegt und in der Bilanz der Nationalbank eine Ausschüttungsreserve geführt.

Das EFD und die Nationalbank haben im Januar 2021 eine neue Vereinbarung über die Gewinnausschüttung der SNB unterzeichnet. Sofern es die finanzielle Situation der Nationalbank zulässt, wird jährlich neu ein Betrag von bis zu 6 Mrd. Franken an Bund und Kantone ausgeschüttet. Die neue Vereinbarung regelt die Gewinnausschüttung der Nationalbank bis zum Geschäftsjahr 2025. Sie gilt bereits rückwirkend für das Geschäftsjahr 2020. Die Gewinnausschüttung von maximal 6 Mrd. Franken pro Jahr besteht aus einem Grundbetrag von 2 Mrd. Franken, der ausgeschüttet wird, sofern ein Bilanzgewinn von mindestens 2 Mrd. Franken vorhanden ist. Liegt der Bilanzgewinn unter 2 Mrd. Franken, wird der entsprechende Betrag – nach Abzug der Dividende an die Aktionäre von maximal 1,5 Mio. Franken – an Bund und Kantone ausgeschüttet. Hinzu kommen vier mögliche Zusatzausschüttungen von je 1 Mrd. Franken. Diese werden vorgenommen, wenn der Bilanzgewinn 10 Mrd., 20 Mrd., 30 Mrd. resp. 40 Mrd. Franken erreicht.

Ausschüttung für das Jahr 2020

Für das Geschäftsjahr 2020 sind die Bedingungen für die maximale Ausschüttung erfüllt. Somit schüttet die Nationalbank nach der Zuweisung an die Rückstellungen für Währungsreserven insgesamt 6 Mrd. Franken an Bund und Kantone aus.

Die Ausschüttungsreserve zählt neben den Rückstellungen für Währungsreserven zum verlustabsorbierenden Eigenkapital. Ihr werden der nicht ausgeschüttete Jahresgewinn zugewiesen bzw. der für die Gewinnverwendung fehlende Betrag entnommen. Die Ausschüttungsreserve entspricht einem Gewinnvortrag und dient als Schwankungsreserve, um die gesetzlich geforderte mittelfristige Verstetigung der jährlichen Ausschüttungen zu ermöglichen.

Ausschüttungsreserve

Die Ausschüttungsreserve wies nach der letztjährigen Gewinnverwendung einen Wert von 84,0 Mrd. Franken aus. Nach Verrechnung mit dem Jahresergebnis und der Gewinnverwendung 2020 wird sie neu 90,9 Mrd. Franken betragen.

ENTWICKLUNG VON GEWINNAUSSCHÜTTUNG UND AUSSCHÜTTUNGSRESERVE

in Mio. Franken

	2016	2017	2018	2019	2020 ²
Jahresergebnis	24 476,4	54 371,6	-14 934,0	48 851,7	20 869,6
- Zuweisung an die Rückstellungen für Währungsreserven	-4 649,7	-5 021,7	-5 423,4	-5 857,3	-7 907,4
= Ausschüttbares Jahresergebnis	19 826,7	49 349,9	-20 357,4	42 994,4	12 962,2
+ Ausschüttungsreserve vor Gewinnverwendung ¹	1 904,5	20 000,0	67 348,4	44 989,5	83 982,4
= Bilanzgewinn	21 731,2	69 349,9	46 991,0	87 983,9	96 944,6
- Ausrichtung einer Dividende von 6%	-1,5	-1,5	-1,5	-1,5	-1,5
- Ausschüttung an Bund und Kantone	-1 729,7	-2 000,0	-2 000,0	-4 000,0	-6 000,0
= Ausschüttungsreserve nach Gewinnverwendung	20 000,0	67 348,4	44 989,5	83 982,4	90 943,1

1 Bestand per Jahresende gemäss Bilanz.

2 Gemäss Gewinnverwendungsvorschlag.

4.4 AKTIVEN UND PASSIVEN IM MEHRJAHRESVERGLEICH

Die folgende Zusammenstellung gibt einen Überblick über die Entwicklung der Bilanzpositionen der letzten fünf Jahre.

Jahresendwerte in Mio. Franken

	2016	2017	2018	2019	2020
Gold	39 400	42 494	42 237	49 111	55 747
Devisenanlagen	696 104	790 125	763 728	794 015	910 001
Reserveposition beim IWF	1 341	871	1 188	1 369	1 850
Internationale Zahlungsmittel	4 406	4 496	4 441	4 381	4 364
Währungshilfekredite	155	210	260	276	908
Forderungen aus Repogeschäften in US-Dollar	–	–	–	–	8 842
Forderungen aus Repogeschäften in Franken	–	–	–	6 529	550
Wertschriften in Franken	3 998	3 956	3 977	4 074	4 073
Gedekte Darlehen	–	–	–	–	11 176
Sachanlagen	375	396	435	450	438
Beteiligungen	137	157	151	135	134
Sonstige Aktiven	585	601	651	616	946
Total Aktiven	746 502	843 306	817 069	860 956	999 028
Notenumlauf	78 084	81 639	82 239	84 450	89 014
Girokonten inländischer Banken	468 199	470 439	480 634	505 811	628 825
Verbindlichkeiten gegenüber dem Bund	7 230	14 755	15 613	23 481	13 755
Girokonten ausländischer Banken und Institutionen	24 585	54 086	37 102	30 164	28 120
Übrige Sichtverbindlichkeiten	30 036	34 399	41 479	31 997	32 161
Verbindlichkeiten aus Repogeschäften in Franken	–	–	–	–	–
Eigene Schuldverschreibungen	–	–	–	–	–
Übrige Terminverbindlichkeiten	–	–	–	–	9 027
Verbindlichkeiten in Fremdwährungen	49 096	45 934	34 812	13 315	9 573
Ausgleichsposten für vom IWF zugeteilte SZR	4 493	4 573	4 487	4 418	4 214
Sonstige Passiven	252	315	472	238	388
Eigenkapital					
Rückstellungen für Währungsreserven ¹	58 122	62 771	67 793	73 216	79 074
Aktienkapital	25	25	25	25	25
Ausschüttungsreserve ¹	1 905	20 000	67 348	44 989	83 982
Jahresergebnis	24 476	54 372	– 14 934	48 852	20 870
Total Eigenkapital	84 527	137 168	120 232	167 083	183 951
Total Passiven	746 502	843 306	817 069	860 956	999 028

¹ Vor Gewinnverwendung, siehe S. 178.